jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 T-SF

T-SF - Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)In der Stiftungssatzung kann die Einrichtung eines Stiftungsbeirates vorgesehen werden. Diesem obliegt die Beratung des Stiftungsvorstandes.
2. (2)In den Stiftungsbeirat dürfen nur Personen bestellt werden, die geeignet und mit ihrer Bestellung einverstanden sind. Die Bestellung, das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates ist der Landesregierung unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Adresse des jeweiligen Mitgliedes, bei juristischen Personen unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihres Sitzes sowie des Vor- und Familiennamens der zu ihrer Vertretung berufenen Organe, anzuzeigen.
3. (3)Für die Durchführung von Sitzungen des Stiftungsbeirates in Form einer Videokonferenz gilt§ 11 Abs. 4 sinngemäß.
4. (4)In dringenden Fällen können Beschlüsse des Stiftungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden;§ 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at